

Begriffe

Öffentlichkeit

Allgemein zugängliche Verkehrsfläche (z.B. Straßen, Gehwege, Plätze, Parks und Anlagen) sowie unbeschränkt zugängliche Gebäude und Einrichtungen (z.B. Behörden, öffentliche Sportplätze, Diskotheken, Kinos, Gaststätten)

Personensorgeberechtigte Person

Mutter/Vater oder der Vormund

Erziehungsbeauftragte Person

Erziehungsbeauftragt kann jede volljährige Person sein, wenn sie im Einverständnis mit den Eltern Erziehungsaufgaben tatsächlich wahrnimmt – sie muss im Rahmen der übertragenen Aufgabe Aufsichtspflichten nachkommen können, also in der Lage sein, die anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken.

Anerkannter Jugendhilfeträger

Veranstalter von Angeboten der Jugendarbeit, z.B. Kirchengemeinden, Jugendzentren, Jugend- und Sportvereine.

Erziehungsauftrag der Eltern

Das Jugendschutzgesetz stellt eine wichtige Orientierungshilfe für Eltern dar. Es entbindet sie aber nicht von ihrer generellen Verantwortung, den notwendigen Schutz ihrer Kinder im

alltäglichen Erziehungsgeschehen zu gewährleisten. Sie als Eltern müssen überlegen, wie Sie die Situation und die beteiligten Personen einschätzen, was Sie Ihrem Kind zutrauen wollen, aber auch, ob Sie der erziehungsbeauftragten Person vertrauen können. Aus diesem Grund möchten wir Sie bitten, gut darauf zu achten, wem Sie Ihr Kind anvertrauen. Sinnvoll ist es, mit der erziehungsbeauftragten Begleitperson eine Vereinbarung über die Beaufsichtigung Ihres Kindes im Sinne des Jugendschutzgesetzes zu treffen.

Kontakt:

Katrin Diekhoff

E-Mail: katrin.diekhoff@kreis-warendorf.de

Tel.: 0 25 81 - 53 52 55

Herausgeber:

Kreis Warendorf

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Waldenburger Str. 2

48231 Warendorf

Stand: Mai 2020

www.kreis-warendorf.de

Für die Zukunft gesattelt.

Elterninformation zum Jugendschutz



Auskunft zu
Jugendschutzfragen




Das Jugendschutzgesetz

Das Jugendschutzgesetz stellt rechtliche Bedingungen auf, die dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dienen. Es soll Sie als Eltern bei Ihrer Erziehungsaufgabe unterstützen. So werden dort z.B. Zeit- und Altersgrenzen für den Besuch von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten und Diskotheken angegeben und Altersgrenzen für den Konsum und Erwerb alkoholischer Getränke festgelegt.

Fragen und Antworten zum Jugendschutz

Darf mein Kind öffentliche Tanzveranstaltungen (z. B. Diskos) besuchen?

Unter 14 Jahren:  nein

Ausnahme:

In Begleitung einer personensorge- oder erziehungsbeauftragten Person darf Ihr Kind solange bleiben, wie diese es für angemessen hält. Wenn die Veranstaltung von einem anerkannten Jugendhilfeträger durchgeführt wird, darf Ihr Kind bis 22.00 Uhr dortbleiben.

14 bis 16 Jahre:  nein

Ausnahme:

In Begleitung einer personensorge- oder erziehungsbeauftragten Person darf Ihr Kind

solange bleiben, wie diese es für angemessen hält. Wenn die Veranstaltung von einem anerkannten Jugendhilfeträger durchgeführt wird, darf Ihr Kind bis 24.00 Uhr dortbleiben.

16 bis 18 Jahre:  ja

- ▶ bis 24 Uhr und in Begleitung einer personensorge- oder einer erziehungsbeauftragten Person solange, wie diese es gestattet.



Darf mein Kind Alkohol in der Öffentlichkeit trinken?

Unter 14 Jahren:  nein

14 bis 16 Jahre:  nein

Ausnahme:

Bier und Wein in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern), die ihrem Kind das erlaubt.

16 bis 18 Jahre: Branntwein  nein Bier/Wein/Sekt  ja

Und was gilt für den Konsum von alkoholischen Mixgetränken in der Öffentlichkeit?

Enthalten Getränke Branntwein oder Spirituosen (z.B. Wodka, Korn, Weinbrand, Rum, Liköre dürfen sie an unter 18-jährige nicht abgegeben, noch darf ihnen der Konsum gestattet werden.

Dies gilt auch dann, wenn deren Alkoholgehalt geringer ist, als in Bier oder Wein.

Und was gilt für den Besuch von Gaststätten?

Unter 16 Jahren:  nein

Ausnahme:

In Begleitung einer personensorge- oder erziehungsbeauftragten Person darf Ihr Kind solange bleiben, wie diese es für angemessen hält. Zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränks zwischen 5.00 und 23.00 Uhr.

16 bis 18 Jahre:  ja

- ▶ von 5.00 bis 24.00 Uhr und unbegrenzt in Begleitung einer personensorge- oder erziehungsbeauftragten Person.

Ab welchem Alter darf in der Öffentlichkeit geraucht werden?

Unter 18 Jahren:  nein

Dies gilt auch für Shishas, nikotinfreie E-Zigaretten und E-Shishas.

WICHTIG!

- ▶ Solange Ihr Kind nicht dazu berechtigt ist, Alkohol oder Rauchwaren in der Öffentlichkeit zu konsumieren, dürfen ihm diese nicht verkauft werden.